

Rezension

juris PraxisKommentar SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Schlegel/Voelzke (Gesamthrg.),
Mutschler/Palsherm (Bandhrsg.)

1. Auflage 2013, 1.252 Seiten, 159 EUR, einschließlich 12-monatigem Online-Zugang und E-Book, juris GmbH

Der juris PraxisKommentar SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz erscheint im Rahmen der angesehenen Reihe der juris PraxisKommentare und schließt dort die bislang bestehende thematische Lücke. Mehr noch: Angesichts der Autorenschaft, der inhaltlichen Aufbereitung und des durchgehenden Praxisbezugs verspricht das Werk einer der tragenden Bestandteile der Bandreihe zu werden. Die handverlesene Autorenschaft ist horizontal und vertikal heterogen zusammengesetzt und diese Zusammensetzung tut dem Werk merklich gut. Denn aus den unterschiedlichen Warten der Richter, Rechtsanwälte, Professoren und (Sozial-) Verwaltungsexperten ergeben sich unterschiedliche Ausschnitte der Rechtswirklichkeit, die in ihrer Zusammenschau wiederum ein nahezu vollständiges Abbild der Praxis entwerfen. Solchermaßen sucht der Kommentar seinesgleichen. Die inhaltliche Aufbereitung orientiert sich zunächst an einem bewährten Grundmuster, von dem je nach Vorschrift und Anlass abgewichen wird: So erfolgt die Darstellung grundsätzlich unterteilt nach Basisinformationen (mit Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien, Vorgängervorschriften, Parallelvorschriften, systematischen Hinweisen und ausgewählten Literaturhinweisen), Auslegung der Norm (mit

Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm, Normzweck, Tatbestandsmerkmalen) und vielfach Praxishinweisen, teilweise erweitert um Reformbestrebungen. Damit und der deduktiven Struktur folgend ist es schnell und problemlos möglich, eine bestimmte Vorschrift in ihrem historischen und thematischen Kontext zu erfassen, die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen zunächst überblicksartig und dann eingehend aufbereitet zu verstehen und besondere Handhabungshinweise in der Praxis zu berücksichtigen. Die Qualität der Rechtsausführungen ist durchgehend hoch, dabei leicht lesbar unter Verzicht auf verquere Rechtsausführungen, kryptische Abkürzungen und verwirrende Klammertechniken. Sinnvolle Wiederholungen stellen auch bei nur ausschnittsweiser Lektüre das Normverständnis sicher, Verweisungen innerhalb einer Norm und auf andere Normen bleiben bedachtsam zurückhaltend.

Trotz der dynamischen Ausrichtung auf die Anforderungen der juristischen Praxis weist der Kommentar eine bemerkenswerte Tiefe auf, die sich bereits anhand der systematischen Einordnungen, ausgewählten Literaturhinweise und sorgfältigen Quellennachweise ergibt. Darüber hinaus verzichtet er auch nicht auf die Darstellung von (zentralen) Meinungsstreiten (z.B. § 9 Rn 23, § 26 Rn 20, § 43 Rn 40, § 44 Rn 36, 44 f., 84, 91, § 50 Rn 47, § 68 Rn 32) bzw. die Wiedergabe der jeweils herrschenden Meinung (z.B. § 27 Rn 39, § 37 Rn 21, § 73 Rn 24, § 94 Rn 40).

Unklarheiten, Problemlagen und offene Fragen werden konkret benannt und Lösungsvorschläge unterbreitet (z.B. § 31 Rn 34, § 40 Rn 60, § 45 Rn 71, 83, § 80 Rn 37) und es finden sich vereinzelt gar Handlungsempfehlungen für Behörden

(z.B. § 22 Rn 13, § 25 Rn 28, § 100 Rn 21). Sinnvollerweise werden bei § 29 SGB X (Beglaubigung von Dokumenten, Rn 36, 42, 44, 46) und § 30 SGB X (Beglaubigung von Unterschriften, Rn 28) Mustervorlagen für die entsprechenden Beglaubigungsvermerke vorgestellt.

Die Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Kommentierungen folgen durchgehend den praktischen Erfahrungen der einzelnen Autoren und gerade auch diese Praxisorientierung hebt den Kommentar von seinen Konkurrenzwerken ab. Die dabei erkennbaren individuellen Unterschiede in den Ausführungen bleiben wichtig, denn sie verhindern nicht nur eine stark formalisierende (und ermüdende) Betrachtung, sondern sie bereichern in ihrer Vielfalt. Auch vor diesem Hintergrund bleibt es schwierig, aus der Vielzahl juristischer Kommentierungshighlights einzelne Bearbeitungen hervorzuheben. Dennoch: Wer an diesem Kommentar interessiert

ist, wird – beispielsweise – an den Bearbeitungen des § 26 SGB X (Fristen und Termine), des § 31 SGB X (Begriff des Verwaltungsaktes), des § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes), des § 67 SGB X (Begriffsbestimmungen) oder auch des § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige) seine juristische Freude haben.

Fazit: Es handelt sich um einen kompakten, kompetenten und kompletten Kommentar, der alles mitbringt, was er verspricht und was man erwarten darf: Präzision in der wissenschaftlichen Aufbereitung, Fokussierung auf die praktischen Schwerpunkte, Flexibilität in der tatsächlichen Handhabung und Aktualität durch fortlaufende Online-Updates.

— Prof. Dr. Christoph Knödler, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg